

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

11. Juni 1953

19/A.B.

zu 33/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

In Beantwortung der Anfrage der Abg. Dr. S t ü b e r und Genossen, betreffend die Zustände in den Volksdeutschen-Lagern, teilt Bundesminister für Inneres H e l m e r mit:

1. In der Anfrage wird auf den Artikel in einer Salzburger Zeitung hingewiesen, in dem behauptet wird, dass der Volksdeutsche Friedrich Behringer aus Gram über den Entzug der Lagerkost einem Herzschlag erlegen sei. Die Lagerkost sei ihm deshalb entzogen worden, weil er sich geweigert hat, in das Altersheim Ried zu übersiedeln.

Dagegenüber wird festgestellt:

Die dem Friedrich Behringer gewährte Befürsorgung, die u.a. auch die Lagerkost umfasste, wurde nicht aus dem obigen Grunde, sondern deshalb eingestellt, weil sich durch Zufall herausstellte, dass die Tochter des Behringer über einen ausreichenden Verdienst verfügt und daher in bezug auf ihren Vater unterhaltspflichtig war. Die weitere Gewährung der Fürsorgeunterstützung (einschliesslich der Lagerkost) musste also gemäss den einschlägigen Vorschriften eingestellt werden. Eine Transferierung des Behringer sowie dessen Ehegattin in das Altersheim Ried ist zwar im Februar 1952 mit ihnen besprochen worden, doch wurde diese Massnahme, die nur im Interesse Behringers gelegen gewesen wäre, wegen der ablehnenden Haltung des Genannten nicht durchgeführt.

2. Zu den gegen Lagerleiter Fessel erhobenen, nur allgemein gehaltenen Anschuldigungen bemerke ich:

Die Leitung eines Lagers erfordert im Hinblick auf die mit dem Lagerleben verbundenen moralischen und sanitären Gefahren straffe Ordnung und Disziplin. Dabei ist es unvermeidlich, dass die gerade von einem verantwortungsbewussten Lagerleiter im öffentlichen Interesse zu treffenden Massnahmen von den Lagerinsassen kritisiert, als überflüssig bezeichnet oder als ungerechtfertigte Härte hingestellt werden. Die Herren Anfrager müssen aber begreifen, dass ich eine solche Kritik gerechterweise nicht einem Werturteil über die Fähigkeit eines Lagerleiters gleichsetzen kann. Jedenfalls sind dem Bundesministerium für Inneres über die Amtsführung des Lagerleiters Fessel bisher keine konkreten Beschwerden mitgeteilt worden.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

11. Juni 1953

3. Der Flüchtling Janos Kovacs musste wegen verschiedener Verfehlungen, wie Raufhandel mit Lagerinsassen, tätliche Angriffe auf das Lagerpersonal usw., schon mehrere Male strafweise von seinem Lager in ein anderes versetzt werden. Da aber diese disziplinären Massnahmen nichts nützten, musste als letztes Mittel die Bezirkshauptmannschaft Leoben mit Bescheid vom 30.3.1953, Zahl VI/14/I, gegen ihn ein Aufenthaltsverbot gemäss § 5 Abs.1 der Ausländerpolizeiverordnung erlassen. Über seine dagegen erhobene Berufung wurde noch nicht entschieden. Die Behauptung in einer Salzburger Zeitung, dass sich dieses Aufenthaltsverbot auch auf seine Frau und die minderjährigen Kinder erstreckt hätte, ist schon deshalb aus der Luft gegriffen, weil Kovacs geschieden ist und seine ehemaligen Familienangehörigen überhaupt nicht in Österreich leben! Wenn in der gleichen Zeitung der Vorwurf erhoben wird, dass die obige Massnahme dem Asylrecht hohnspreche - ein Vorwurf, dem sich bedauerlicherweise auch die Herren Anfragesteller anschliessen, ohne vorerst die Antwort auf ihre Anfrage abzuwarten -, so kann ich dazu nur folgendes sagen: Ich kann mich nicht erinnern, dass ich jemals erklärt hätte, das Asylrecht werde in Österreich auch solchen Personen gewährt, die sich durch ihr Verhalten dieses Rechtes nicht würdig erweisen.
4. In der Anfrage wird auch behauptet, dass die von Österreich für die Erhaltung der Lager aufgewendeten Beträge zu einem Grossteil auf die Besoldung der Lagerleitung und des sonstigen Verwaltungspersonals aufgehen, während den Heimatvertriebenen selbst unmittelbar nur ein verhältnismässig geringer Teil dieser Aufwendungen zukommt. Demgegenüber stelle ich fest, dass im Jahre 1952 allein 80 Millionen Schilling an Fürsorgekosten und Lagererhaltungskosten angefallen sind, Beträge, die doch unmittelbar den Lagerinsassen zugute kamen.

Wenn in der obigen Salzburger Zeitung schliesslich auch die Behauptung aufgestellt wurde, der Bund verlange von einer mehrköpfigen Familie, die drei armselige Räume eines ehemaligen Pferdestalles bewohnt, in einem Lager in Salzburg monatlich 230 S an "Miete", so sei dem entgegengehalten:

Da in dem Artikel von Barackenunterkünften gesprochen wird, die ehemals als Pferdestall dienten, muss ich annehmen, dass es sich um das Lager Rosittenkaserne in Salzburg handelt, das tatsächlich seinerzeit

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 11. Juni 1953

als Pferdelaazarett verwendet und zu einem Zeitpunkt, als im Interesse der Flüchtlinge jede Wohnmöglichkeit ausgenützt werden musste, zu einem Flüchtlingslager umgestaltet wurde. Wie der Monatsnachweis für den Monat März zeigt, wurde als höchster Betrag von der Familie Leopold Klein, die aus acht Köpfen besteht und einen Wohnraum von zusammen 48 Quadratmetern bewohnt, bei Zugrundelegung eines Quadratmeter-Schlüssels von 90 g ein Benützungsentgelt (Mietzins) von 43.20 S bezahlt, also nur ein Bruchteil des in Zeitungsartikel und in der Anfrage behaupteten Betrages. Berücksichtigt man, dass die Wohnungsbeihilfe, die auch Klein erhält, 30 S ausmacht, so bleibt als Benützungsentgelt netto überhaupt nur ein Betrag von 13.20 S übrig. Wenn man aber zu dem angeführten Mietbetrag von 43.20 S noch die von Klein selbstverständlich zu bezahlenden Kosten für den verbrauchten elektrischen Strom und das Wassergeld hinzuzählt, so kommt allerdings ein Betrag von 130.60 S heraus, der aber noch lange nicht den in der Zeitung und in der Anfrage zu Unrecht behaupteten Betrag von 230 S erreicht.

Schliesslich sei noch bemerkt, dass mit Wirkung vom 1. Juni 1953 das Lagerbenützungsentgelt bundeseinheitlich mit 1 S pro Quadratmeter festgesetzt werden musste, um die hohen Erhaltungskosten wenigstens einigermaßen zu senken. Diese Neufestsetzung kann wohl nicht als Härte empfunden werden, weil die Flüchtlinge, wie österreichische Staatsbürger, seit Monaten die Wohnungsbeihilfe beziehen, dafür aber seit 1949 keine erhöhten Wohnungskosten hatten.

-.-.-.-.-